

Düngung und Pflanzenschutz

AUFZEICHNUNGSVORSCHRIFTEN BEACHTEN

Die Auflagen zur Dokumentation von Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen werden umfassender und stellen viele vor Herausforderungen. Mit den Neuerungen der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV) und der Ammoniak-Reduktions-Verordnung sowie für Teilnehmer an der ÖPUL- Maßnahme Vorbeugender Grundwasserschutz-Acker bestehen mehr Auflagen bei der Dokumentation von Düngungs- bzw. Pflanzenschutzmaßnahmen.

Text & Fotos: T. Wallner

An der ÖPUL-Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ nehmen aktuell in Österreich 4.691 Personen (2.150 davon in OÖ) teil. Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bestehen folgende Auflagen:

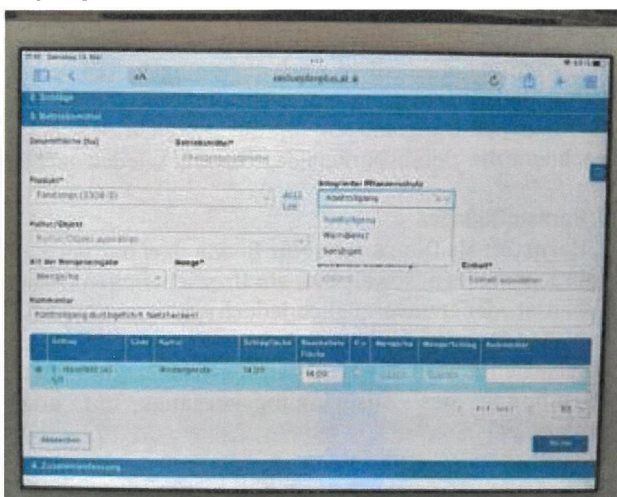
➤ Wirkstoffverzicht

Innerhalb der Gebietskulisse ist der Einsatz der Wirkstoffe *Dimethachlor*, *Metazachlor*, *S-Metolachlor* und *Terbuthylazin* sowie im Falle der Wiedezulassung auch *Ben-tazon* bei Anbau von Sorghum, Mais (inklusive Zuckermis und Saatmaisvermehrung), Raps, Soja und Zuckerrübe nicht zulässig. Informationen zur Gebietskulisse bietet der „Inspire Agrar Atlas“.

➤ Dokumentation – Kontrollgang oder Warndienst (nur für Betriebe in OÖ)

Neben den Aufzeichnungsverpflichtungen (was, wann, wo, wieviel) müssen Betriebe in der Gebietskulisse OÖ bei jeder chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmaßnahme im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes im Vorfeld einen Kontrollgang durchführen und schlagbezogen dokumentieren oder es sind Warndienstmeldungen (www.warndienst.at) zu dokumentieren. Im „ÖDüPlan Plus“ können die Dokumentationen einfach erfasst werden.

Abb. 1: Im ÖDüPlan Plus lässt sich der integrierte Pflanzenschutz einfach dokumentieren. Details können auch im Kommentarbereich eingetragen werden.



➤ Codes beachten

Im Fall eines flächigen Pflanzenschutzmitteleinsatzes besteht eine eigene Angabeverpflichtung im Mehrfachantrag. Die Ausbringung von gebeiztem Saatgut zählt als flächige Anwendung. Folgende Codes sind auf www.eama.at bei betroffenen Schlägen zu erfassen, wenn ein flächiger Pflanzenschutzmitteleinsatz erfolgt:

- PSMBIO: Im Biolandbau zugelassene Pflanzenschutzmittel
- PSMCS: Chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel – andere;

Die Angabe der Codes kann im Vorhinein erfolgen, wenn ein Pflanzenschutzmitteleinsatz geplant ist. Sobald absehbar ist, dass doch kein Einsatz durchgeführt wird, ist die Codierung zu streichen. Änderungen oder Nachtragungen von Codes haben umgehend zu erfolgen. Erfolgt auf einer Ackerkultur sowohl ein Pflanzenschutzmitteleinsatz mit einem im Biolandbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel als auch mit einem chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel, ist es ausreichend, wenn hierfür auf dem betroffenen Schlag nur der Code PSMCS notiert wird.

DOKUMENTATIONSVORSCHRIFTEN BEI DÜNGUNGSMASSNAHMEN

➤ Gesamtbetriebliche Düngedokumentation gemäß NAPV

Jeder Betrieb hat die Stickstoffdüngung betriebs- und kulturbezogen bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres aufzuzeichnen (Achtung: früher bis 31. März). Betriebe in Gebieten mit verstärkten Aktionen zum Schutz des Grundwassers (Nitratrisikogebiet) müssen schlagbezogen aufzeichnen.

Von der Verpflichtung zur gesamtbetrieblichen Dokumentation sind ausgenommen:

- Betriebe mit höchstens 15 ha, sofern auf weniger als 2 ha Gemüse angebaut wird
- alle Betriebe, bei denen mehr als 90 % der LN (landwirtschaftlichen Nutzfläche) als Dauergrünland oder Ackerfutter genutzt wird.

Diese Aufzeichnungen können z. B. mit den EDV-Programmen der Boden.Wasser.Schutz.Beratung, LK OÖ (LK Düngerrechner, ÖDüPlan Plus) oder mit Formularen vorgenommen werden (www.bwsb.at).

Folgende Daten sind zu dokumentieren:

- ☐ die Größe der LN des Betriebes und der LN, auf der

stickstoffhaltige Düngemittel ausgebracht wurden;

– die Stickstoffmenge aus Wirtschaftsdünger nach Abzug der Stall- und Lagerverluste, die

a) am Betrieb anfiel,

b) an andere Betriebe abgegeben oder von anderen Betrieben übernommen wurde und

c) auf der LN des Betriebs ausgebracht wurde;

– die auf der LN ausgebrachte Stickstoffmenge aus Wirtschaftsdünger (nach Abzug der Stall- und Lager- und Ausbringungsverluste), organischem Dünger und Mineraldünger und als jahreswirksame Menge (d. h. die im Jahr der Anwendung wirksame Stickstoffmenge);

– die Bewässerungsmenge sowie die mit dem Bewässerungswasser zugeführte Stickstoffmenge;

– den Stickstoffbedarf der angebauten Kulturen entsprechend der Ertragslage unter Berücksichtigung des aus der Vorfrucht zur Verfügung stehenden Stickstoffs sowie die Größe der jeweiligen Anbauflächen;

– die Erntemengen von Ackerflächen samt Belegen (Wiegebelegen) bzw. aus der Ertragsermittlung über (Silo-)Kubaturen für Kulturen, welche entsprechend einer Ertragslage höher als mittel gedüngt wurden (Ackerfutterflächen ausgenommen) im betreffenden Jahr;

– Angabe, ob und wann eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses, des ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsene 3 m breiten Streifens entlang von Gewässern, durchgeführt worden ist mit der Bezeichnung des Schlages und des Zeitpunkts der Bodenbearbeitung.

Seit dem Jahr 2023 bestehen strengere Auflagen hinsichtlich Vorfruchtwirkung (z. B. bei Luzerne und Grünbrache sowie bei der Düngung im Gemüsebau, in dem N_{\min} -Werte (gemessen oder berechnet) berücksichtigt werden müssen. Die Kontrollen durch die Gewässeraufsicht müssen mindestens 1,5 Prozent der aufzeichnungspflichtigen Betriebe betragen.

► Auflagen in Nitrat-Risiko-Gebieten

In diesen Gebieten sind neben den bisher gültigen Auflagen folgende zusätzliche Maßnahmen einzuhalten:

– Reduktion der Düngeobergrenzen grundsätzlich um 15 %, ausgenommen bei Mais, Weizen und Raps um 10 %

– Verpflichtung zur Ertragsplausibilisierung in jeder Ertragslage für alle aufzeichnungspflichtigen Betriebe durch Wiegebelege (Erntemengen) bzw. Ertragsermittlung über Silokubatur (Ausnahmen für Grünland, Ackerfutterflächen und Kleinschläge)

– Begrenzung Düngeobergrenze für Wein mit 50 kg N/ha

– Schlagbezogene Düngeaufzeichnungen, Ermittlung des N-Saldos

– Kontrollen durch Gewässeraufsicht bei mind. 1,5 % der Betriebe

– Für Feldmieten im Nitratriskogebiet besteht eine Aufzeichnungsverpflichtung. Es ist der Zeitpunkt der Errichtung, Bezeichnung des Schlages und der Zeitpunkt der Räumung zu dokumentieren.

► GLÖZ 10 – Kontrolle diffuser Quellen auf Phosphate

Erfolgen zu Wirtschaftsdüngern zusätzliche P-Mineraldüngergaben über 100 kg P_2O_5 /ha, ist der P-Bedarf mittels Beleg durch eine Bodenuntersuchung nachzuweisen und die Anwendung zu dokumentieren. Die Bodenprobe darf



Abb. 2: Für Gülle auf Silomaisstoppeln besteht eine Einarbeitungspflicht von innerhalb vier Stunden nach Ausbringung (Achtung: Stickstoff-Ausbringverbote beachten!).

nicht älter als fünf Jahre sein. Bei einer Schaukeldüngung darf der jährliche Phosphor-Saldo trotzdem nicht überschritten werden.

► Stickstoff-Obergrenzen am Betrieb

– Max. 170 kg $N_{\text{ab Lager}}$ aus Wirtschaftsdüngern/ha und Jahr im Durchschnitt der LN des Betriebes

– Bewilligungsfrei: max. 175 bzw. 210 kg $N_{\text{feldfallend}}$ Summe alle Dünger/ha und Jahr im Durchschnitt der LN des Betriebes

– Obergrenzen je Kultur $N_{\text{jahreswirksam}}$ entsprechend der Ertragslage, Saldo 0 oder negativ!

Der jeweils strengste Parameter ist einzuhalten!

► Ammoniak-Reduktions-Verordnung - Auflagen

Auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Bodenbedeckung sind Gülle, Jauche, Gärrest und nicht entwässerter Klärschlamm sowie Geflügelmist einschließlich Hühnerkot trockenrot unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach dem Zeitpunkt der Ausbringung einzuarbeiten. Die Einarbeitungsfrist beginnt mit der Beendigung des Ausbringungsvorgangs auf einem Schlag.

Abweichend davon gilt für landwirtschaftliche Betriebe, die insgesamt weniger als fünf Hektar landwirtschaftliche Nutzflächen ohne Bodenbedeckung auf mindestens zwei Schlägen bewirtschaften, eine Einarbeitungsfrist von acht Stunden nach dem Zeitpunkt der Ausbringung.

Die Einarbeitungsfrist darf nur überschritten werden, wenn sie wegen der Nichtbefahrbarkeit des Bodens infolge nicht vorhersehbarer Witterungsereignisse, die nach der Ausbringung eingetreten sind, nicht eingehalten werden kann. Die Einarbeitung von nicht eingewaschenen oder verbliebenen Düngemitteln hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem die Befahrbarkeit des Bodens wieder gegeben ist.

► Harnstoffdünger

Harnstoff als Düngemittel für Böden darf nur noch ausgebracht werden, soweit ihm ein Ureasehemmstoff zugegeben ist oder er unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach dem Zeitpunkt der Ausbringung eingearbeitet wird. Die Einarbeitungsfrist beginnt mit der Beendigung des Ausbringungsvorgangs auf einem Schlag.

► Aufzeichnungsverpflichtung

Landwirtschaftliche Betriebe, die insgesamt mehr als

fünf Hektar Ackerflächen bewirtschaften, haben über die Verpflichtungen zur Bewirtschaftung gemäß Einarbeitung von den oben angeführten Wirtschaftsdüngern und Harnstoff Aufzeichnungen zu führen. Dabei ist insbesondere Folgendes zu dokumentieren:

- Bezeichnung und Größe des Schlages bzw. Feldstücks, auf das Düngemittel ausgebracht wurde;
- Bezeichnung der anzubauenden Kultur;
- Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) von Beginn und Ende der Ausbringung sowie von Beginn und Ende der Einarbeitung;
- Art des aufgebrauchten Düngemittels;
- gegebenenfalls Angaben über die verzögerte Einarbeitung

Diese Aufzeichnungen können für vergleichbare Schläge zusammengefasst werden. Die Aufzeichnungen sind zeitnah, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Zeitpunkt der Ausbringung zu führen und sieben Jahre ab Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

SCHLAGBEZOGENE AUFZEICHNUNGEN – ALLGEMEIN

Für alle Betriebe mit Sitz im Nitrattrisikogebiet „Traun-Enns-Platte“ (mit Ausnahmen) gilt gemäß NAPV die Verpflichtung zur laufenden, schlagbezogenen Dokumentation der Stickstoffdüngung. Ebenso müssen Teilnehmer der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ auf allen Ackerschlägen innerhalb der Gebietskulisse ihre schlagbezogene Düngedokumentation tagesaktuell führen. Diese Aufzeichnungen sind elektronisch zu führen und im Bedarfsfall dem BML zu übermitteln. Teilnehmer am „Vorbeugenden Grundwasserschutz – Acker“ müssen

bis 28. Februar eine Düngeplanung auf Basis einer realistischen Ertrageinschätzung erstellen. Bei einer AMA-Kontrolle muss die Planung vorliegen.

WER SCHREIBT DER BLEIBT – UNTERSTÜTZUNG DURCH AUFZEICHNUNGSPROGRAMME

Bereits 2.700 Landwirte verwenden den neuen „ÖDüPlan Plus“. Mit dem „ÖDüPlan Plus“ können Anbau, Düngung, Pflanzenschutz auf einfache Weise nach den gesetzlichen Richtlinien bzw. den GAP/ÖPUL-Vorgaben dokumentiert werden. „ÖDüPlan-Plus“ wird laufend weiterentwickelt. Update-Informationen sind unter www.bwsb.at oder über die Startseite des „ÖDüPlan Plus“ ersichtlich. Wer sich neu für den „ÖDüPlan Plus“ entscheidet, kann sich unter der Internetseite www.oedueplanplus.at registrieren. Für die gesamte ÖPUL-Laufzeit sind einmalig 220 Euro (inkl. USt) zu bezahlen. Es steht auch eine kostenlose Testversion für einen bestimmten Zeitraum zur Verfügung.

Für die gesamtbetriebliche Dokumentation stellt der „LK-Düngerrechner“ (www.lko.at) eine einfache Hilfe dar. Informationen erhalten Sie unter der 050/6902-1426 oder www.bwsb.at ■

DER AUTOR

DI Thomas Wallner, Referatsleiter Boden.Wasser.Schutz.Beratung, Landwirtschaftskammer OÖ
E-Mail: thomas.wallner@lk-ooe.at